

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

12
E-DRS 27



Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin
www.dgrv.de

Grundsatzfragen/
Mitgliederbetreuung
WP/StB Ulf Jessen
T. +49 30 - 202 41 6930
F. +49 30 - 202 41 6985
jessen@dgrv.de

27. April 2012
Je/HW

Stellungnahme zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs-Standards zum Konzernlagebericht (E-DRS 27) Stellung beziehen zu können.

Wir möchten vorweg darauf hinweisen, dass der vorliegende Standardentwurf zu umfangreich und die Regelungen zu detailliert sind; der Entwurf enthält zu viele Beispiele ("case law").

Es wird daher angeregt, den Entwurf zu „entrümpeln“ und der Prinzipienorientierung einen größeren Stellenwert einzuräumen. Wenn es zum Beispiel in Textziffer 58 heißt, dass die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns darzustellen sind, ist niemandem geholfen, wenn in der folgenden Textziffer ausgeführt wird, dass zu den branchenbezogenen Rahmenbedingungen insbesondere die Branchenkonjunktur, die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns gehören. Erläuterungen dieser Art sind überflüssig. An dieser Stelle ist auf die Ergebnisse der vom DRSC beauftragten Studie (Kajüter/ Bachert/ Blaesing/ Kleinmanns, „Die DRS zur Lageberichterstattung auf dem Prüfstand“, DB 2010, S. 457ff.) hinzuweisen. Danach beträgt der Umfang der Lageberichte bei nicht-börsennotierten Unternehmen durchschnittlich 8 Seiten gegenüber durchschnittlich 48 Seiten (!) bei den Prime Standard-Unternehmen.

Der vorliegende Entwurf ist mit Blickrichtung auf die kapitalmarktorientierten Unternehmen entstanden. Für mittelständisch geprägte Mutterunternehmen ist der vorliegende Entwurf nicht angemessen; wir plädieren daher auch für eine Separierung der spezifischen Anforderungen für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen.

Abschließend ist daran zu erinnern, dass eine Ermächtigung des Deutschen Standardisierungsrats zur Normsetzung nicht besteht. Anforderungen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind daher aus dem Entwurf zu eliminieren.

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Antwort:

- a) Die Definitionen sind überflüssig, soweit es sich um Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs handelt. Hier sind insbesondere die Begriffe *Analyse*, *Angabe/Darstellung*, *Beurteilung* und *Ziel* zu nennen. Viele Definitionen sind aus sich heraus verständlich, zum Beispiel *Beteiligungs-*, *Kapitalanlage-*, *Kontrahentenrisiko* usw.; die Definitionen können daher eliminiert werden. Der Begriff der „Entscheidungsnützlichkeit“ betrifft nur die IFRS-Rechnungsleger; in einem allgemein gültigen Standard ist dieser Begriff aus der internationalen Rechnungslegung überflüssig. Die Informationsfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stärker betont worden; die Entscheidungsnützlichkeit („decision usefulness“) bildet gleichwohl auch im modernisierten HGB kein übergeordnetes Ziel der Rechnungslegung. Die Definition ist daher zu streichen bzw. in einen ergänzenden Standard zur Konzernlageberichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu verlagern.

Ferner sollten Definitionen, die nur Verweise enthalten, gestrichen werden (z.B. Ausfallrisiko bzw. Adressenausfallrisiko).

- b) Über die angeregten Streichungen hinaus ist kein Anpassungs- und Änderungsbedarf erkennbar.
- c) Ein Bedarf an weiteren Definitionen besteht nicht.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche

Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort:

Die neuen Definitionen sind zu begrüßen. Sie können zu einer einheitlichen Auslegung des Chancen- und Risikobegriffs beitragen.

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Antwort:

Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen führen beim Anwender zwangsläufig zu der Frage, ob der Grundsatz der Wesentlichkeit an anderen Stellen, wo nicht explizit Bezug genommen wird, nicht anwendbar ist. Die Aussage in Textziffer 13, dass der Konzernlagebericht sich auf wesentliche Informationen konzentrieren muss, reicht aus.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort:

Wir teilen die Auffassung, dass es sich bei der *Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung* nicht um ein übergreifendes Berichterstattungsprinzip handelt.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass - trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG - die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen - z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) - enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Antwort:

Die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung werden nicht unterstützt, da eine entsprechende Berichtspflicht nach dem Willen des Gesetz-

gebers nicht besteht. Gegen die Aufnahme einer Empfehlung zu einer Berichterstattung über Ziele und Strategien bestehen keine Bedenken.

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Grundsätzlich sind keine Einwendungen zu erheben, wenn der Standardentwurf Anforderungen an eine Nachhaltigkeitsberichterstattung formuliert. Der jetzige Wortlaut von E-DRS 27.K113ff. kann jedoch den Eindruck erwecken, dass kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten müssten, die über die gebotene Einbeziehung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren hinausginge. Über die gesetzlich geforderte Berichterstattung hinausgehende Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind abzulehnen. Der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) sollte nicht als Maßstab dienen; der Hinweis sollte daher eliminiert werden.

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns - ausgenommen der Chancen und Risiken - wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Antwort:

Es spricht nichts gegen die Bezeichnung „Prognosebericht“.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognosebeurichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Der Management Approach ist zu begrüßen. Die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen ist strikt abzulehnen; eine Vorgabe dieser Art ist nicht mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Antwort:

- a) Prognosen sind naturgemäß mit einer Unsicherheit verbunden. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat u.a. zum Vorschein gebracht, dass der Grad von Unsicherheit, mit dem ökonomische Prognosen behaftet sind, sehr hoch ist (vgl. dazu den Hinweis des DSR zum Prognosebericht gemäß SRS 15 – Lageberichterstattung vom 27. März 2009). Die Verkürzung des Prognosezeitraums ist daher zu begrüßen.
- b) Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen kommt dem Prognosebericht ein deutlich höherer Stellenwert zu. Insofern sind höhere Anforderungen an die Prognosegenauigkeit legitim. Man darf allerdings auch hier nicht der Illusion erliegen, dass höhere Anforderungen zu besseren Ergebnissen führen müssen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach E-DRS 27.128 Prognosen auch zu den wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben sind, die nach Tz. 104 und 108 berichtet werden. Diese haben aber häufig einen qualitativen Charakter. Insofern ist eine Differenzierung der Anforderungen in E-DRS 27.130 und 132 nach finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erforderlich.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit - unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist - für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Geringere Anforderungen an Prognosen zu stellen, wenn eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht, ist sachgerecht; eine entsprechende Regelung besteht nach DRS 15.90. Gegen ein Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien bestehen keine Bedenken.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben. Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Die Schaffung eines Wahlrechts an dieser Stelle verwundert. Ein Wahlrecht dieser Art erschwert nämlich die Vergleichbarkeit der Lageberichte. Es empfiehlt sich, es bei der heute geltenden Regelung nach DRS 5.21 zu belassen, wonach sich die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko beschränkt, soweit ein Risiko durch wirksame Maßnahmen kompensiert wird. Man sollte auch die Regelung aus DRS 5.22 beibehalten, wonach über Risiken, für die im Jahresabschluss beispielsweise durch Abschreibungen oder Rückstellungen bereits Vorsorge getroffen worden ist, nur zu berichten ist, soweit dies zur Gesamteinschätzung der Risikosituation des Konzerns von Bedeutung ist.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Antwort:

Ohne im Detail geprüft zu haben, ob Anforderungen in E-DRS 27 aufsichtsrechtlichen Regelungen entgegenstehen, möchten wir ausdrücklich betonen, dass es nicht Aufgabe des Konzernlageberichts ist, sämtlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen Genüge zu leisten; soweit diese über die Anforderungen des § 315 HGB hinausgehen, müssen sie auch nicht in den Konzernlagebericht integriert werden. Selbstverständlich dürfen Angaben im Konzernlagebericht nicht im Widerspruch zu Angaben

stehen, die zum Beispiel im aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht über dieselben Sachverhalte gemacht werden.

Frage 13:

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Es ist nachvollziehbar, dass zum Beispiel nach E-DRS 27.78 die Angaben zur Ertragslage segmentbezogen zu machen sind, soweit sie auch in der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss enthalten sind. Auf E-DRS 27.134 kann verzichtet werden, da der Konzernlagebericht nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sämtliche Informationen vermittelt, die ein verständiger Adressat benötigt, um insbesondere die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),

- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

- a) Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Antwort:

Differenzierte Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind gerechtfertigt, soweit der Gesetzgeber differenzierte Anforderungen stellt. Abzulehnen ist es aber, wenn Anforderungen Eingang in den Kernbereich des Standards finden sollen, die keine gesetzliche Grundlage haben. Erklärtes Ziel des Standards ist es, die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 HGB zu konkretisieren.

Es spricht nichts dagegen, die über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen in eine Anlage zu einem ergänzenden Standard zur Konzernlageberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen aufzunehmen.

Der Grundsatz der Informationsabstufung (E-DRS 27.33-34) wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit wenig diversifizierte, kleine oder nicht kapitalmarktorientierte Konzerne im Einzelnen weniger umfangreich und detailliert zu berichten haben. An dieser Stelle mag wiederum eine Anlage hilfreich sein, aus der sich Mindestanforderungen an die betreffenden Unternehmen ergeben.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27

im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Antwort:

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Vorgehensweise ist mit Inkonsistenzen verbunden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit geben wir der Erstellung von zwei getrennten Standards den Vorzug.

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Antwort:

- a) Die vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC wird grundsätzlich befürwortet. Es bleibt aber zu bedenken, dass die Übereinstimmung bei einer künftigen Änderung des IFRS PS MC erneut geprüft werden müsste.
- b) ---
- c) Eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 sollte nicht gefordert werden. Erklärungen dieser Art erscheinen überflüssig.

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Antwort:

Die „Empfehlungen für die Lageberichterstattung“ (Anlage zu DRS 15) stellen eine wertvolle Orientierungshilfe für die Ersteller und Prüfer des Konzernlageberichts dar. Auf die Empfehlungen sollte aus diesem Grund nicht verzichtet werden. Die zahlreichen Beispiele in E-DRS 27 könnten in die Empfehlungen ausgelagert werden, um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des eigentlichen Standards zu erhöhen.

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungs-

unternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Antwort:

- a) Da für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen die gleichen gesetzlichen Vorschriften für die Konzernlageberichterstattung gelten wie für andere Unternehmen, sind spezifische Regeln nicht erforderlich. Nach dem in E-DRS 27.12 verankerten Gebot der Vollständigkeit hat die Konzernlageberichterstattung sämtliche Informationen zu vermitteln, die ein verständiger Adressat benötigt. Das umfasst auch eventuelle branchenspezifische Besonderheiten. Die Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten laut Anlage 1 gehen im Übrigen weit über die gesetzlichen Vorschriften hinaus. Eine generelle Verpflichtung zur Quantifizierung der einzelnen Risikoarten unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Stressszenarien und Risikokonzentrationen verlangt eine viel umfangreichere Berichterstattung, als dies nach § 315 Abs. 2 Nr. 2b HGB verlangt wird. Bei diesen Anforderungen sehen wir eine zu weit gehende Prägung der handelsrechtlichen Lageberichterstattung durch aufsichtsrechtliche Anforderungen. Hier besteht Bedarf für eine Konkretisierung des Grundsatzes der Informationsabstufung, ggf. auch eine Berücksichtigung der Frage, ob es sich um ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen handelt.
- b) Wir verweisen auf die Antwort zu a).
- c) Wir können keinen Bedarf erkennen.

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichen-

de Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*
- b) *Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Antwort:

- a) Es wird vorgeschlagen, die Beispiele in eine separate Anlage („Empfehlungen für die Lageberichterstattung zu verlagern. Wir verweisen insoweit auf die Antwort zu Frage 17.
- b) Der Grundsatz der Informationsabstufung sollte beispielhaft erläutert werden. Wir verweisen insoweit auf die Antwort zu Frage 14.

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Antwort:

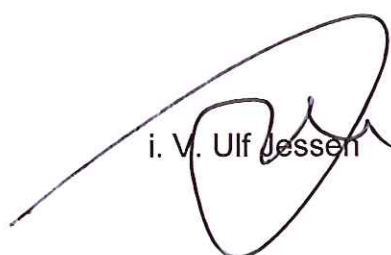
An dieser Stelle ist abschließend noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Thema „Konzernlageberichterstattung“ nicht nur kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen betrifft, sondern auch zahlreiche Mutterunternehmen, die im Verhältnis zu den großen börsennotierten Unternehmen relativ klein sind. Im Fokus der Veröffentlichungen stehen naturgemäß die kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen (vgl. Baetge/ Hippel /Sommerhoff, DB 2011 S. 365 – 372, Ruhwedel/ Sellhorn/ Lerchenmüller, DB 2009 S. 1305 - 1313), was sich auch in der Ausgestaltung des E-DRS 27 widerspiegelt. Aus der zu verabschiedenden Fassung des Standards zur Konzernlageberichterstattung sollte sich klar und deutlich entnehmen lassen, dass an Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung auch differenzierte Anforderungen gestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.


Dr. Eckhard Ott


i. V. Ulf Jessen